



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 2023

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	19.01.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals	54
764	23.01.2023	LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse	54
7816	31.01.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ausnahme von der jährlichen Mäh-, Mulch oder Begrünungspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen	55
793	16.01.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Mehrkosten für die Aquakultur in Nordrhein-Westfalen, die durch den Krieg in der Ukraine entstanden sind, nach der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Billigkeitsrichtlinie EMFF)	56
95	21.12.2022	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt	58

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
07.12.2022	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	58
16.01.2023	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2023.	59
23.01.2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2021 ..	59
20.01.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landschaftsverband Westfalen-Lippe Jahresabschlüsse per 31.12.2021 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	61
24.01.2023	Landeswahlleiter Landtagswahl 2022 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	61
20.01.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	61

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21210****Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 19. Januar 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals vom 1. April 2022 (MBI. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „a)“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt und nach dem Wort „waren“ das Wort „, oder“ eingefügt.
- b) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:
 - „c) Personen, die nach dem Strafrechtsurteil des Landgerichts Essen nicht Betroffene einer Straftat sind, die aber nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 28. November 2016 im Reinraumlabor der Apotheke des ehemaligen Apothekers P.S. individuell zubereitete Krebsmedikamente (Zytostatika-Zubereitungen) erhalten haben, oder
 - d) Hinterbliebene der Betroffenen zu Buchstabe c: Kinder oder Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird die Angabe „4.1“ eingefügt.
- b) Die Angabe „3 b)“ wird jeweils durch die Angabe „3 Buchstabe b oder d“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4.2 wird angefügt:

„4.2
Der Nachweis der Empfangsberechtigung zu Nummer 3 Buchstabe c ergibt sich aus der namentlichen Nennung im Urteil oder kann durch Unterlagen geführt werden, aus denen hervorgeht, dass die betroffene Person in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 28. November 2016 individuell zubereitete Krebsmedikamente (Zytostatika-Zubereitungen) aus der Alten Apotheke Bottrop erhalten hat.“

3. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Höhe der Billigkeitsleistungen.“ gestrichen und die Angabe „3 a)“ wird durch die Wörter „3 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.2 Buchstabe b werden die Angabe „3 b)“ wird durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt und nach der Angabe „5000 Euro“ die Wörter „pro Sterbefall“ eingefügt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Die Höhe der Leistung für die unter Nummer 3 Buchstabe c beziehungsweise d genannten Anspruchsberechtigten wird nach dem Stichtag (30. Juni 2023) ermittelt, indem die Summe der nach Auszahlung an die Anspruchsberechtigten nach Nummer 3 Buchstabe a und b noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Zahl der zu bewilligenden Anträge nach Nummer 3 Buchstabe c und d dividiert wird, jedoch maximal 5000 Euro. Die Leistung wird pauschal, einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht.“

4. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31.12.2022“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Antragsfrist für Leistungsempfangende nach Nummer 3 Buchstabe a und b ist der 31. März 2023.“

Geht der Antrag nach Ablauf dieser Frist ein, wird er behandelt wie ein Antrag nach Nummer 3 Buchstabe c oder d.

Antragsfrist für Leistungsempfangende nach Nummer 3 Buchstabe c und d ist der 30. Juni 2023.

Als eingereicht gelten alle Anträge, die seit Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2023 eingereicht wurden.“

5. In Nummer 7 wird die Angabe „31.03.2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.**2**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2023

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– MBI. NRW. 2023 S. 54

764**Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse**

Vom 23. Januar 2023

I

Die Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) in Verbindung mit § 14 Ziffer 1 der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 12. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 416), die zuletzt durch Beschluss vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129) geändert worden ist, beschlossen, dass § 16 Absatz 9 wie folgt gefasst wird:

„Soweit in den Absätzen 1-8 nichts Gegenteiliges bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes mit Ausnahme des § 24 des Umwandlungsgesetzes auf Verschmelzungen nach dem Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse i.V.m. der Satzung der Bausparkasse keine Anwendung. Der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und nach Absatz 1 bleiben unberührt.“

II

Die Satzungsänderung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse am 23. Januar 2023 vom Ministerium der Finanzen genehmigt worden.

III

Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

– MBI. NRW. 2023 S. 54

7816

**Ausnahme von der jährlichen Mäh-, Mulch
oder Begrüpfungspflicht zum Erhalt landwirt-
schaftlicher Flächen im Sinne des § 3 Absatz 3
Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung der
GAP-Direktzahlungen**

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Vom 31. Januar 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Variante der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANZ AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen wird in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nur in jedem zweiten Jahr als Ausnahme genehmigt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Variante der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) können die Bundesländer durch eine Allgemeinverfügung genehmigen, dass die sogenannte Mindesttätigkeit auf brachliegenden Flächen grundsätzlich nur noch in jedem zweiten Jahr erfolgen muss.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Regelung, wonach die Mindesttätigkeit auf brachliegenden Flächen grundsätzlich nur noch in jedem zweiten Jahr durchgeführt wird, vorteilhaft, da ungestörte Bereiche längerfristig in der Landschaft verbleiben können. Dies befördert die Entwicklung von Insekten und schützt unter anderem das Niederwild.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung dient einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, da die Ausnahmegenehmigungen für einzelne Flächen nicht mehr erforderlich sind.

Düsseldorf, den 31. Januar 2023

Dr. Jan Dietzel

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für das Gebiet der Städteregion Aachen und der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg ist das Verwaltungsgericht in Aachen (Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen),

für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest ist das Verwaltungsgericht in Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg),

für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve und Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise Viersen und Wesel ist das Verwaltungsgericht in Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf),

für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna ist das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen),

für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Oberbergischen Kreises, des Rhein-

Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises ist das Verwaltungsgericht in Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln),

für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn ist das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden),

für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf ist das Verwaltungsgericht in Münster (Piusallee 38, 48147 Münster),

zuständig.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auch für andere nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

793

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Mehrkosten für die Aquakultur in Nordrhein-Westfalen, die durch den Krieg in der Ukraine entstanden sind, nach der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Billigkeitsrichtlinie EMFF)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– III.4 – 63.08.01.01-000003 –

Vom 16. Januar 2023

1**Zweck der Leistungen, rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen****1.1****Zweck der Leistungen**

Der seit dem 24. Februar 2022 stattfindende Angriff Russlands auf die Ukraine hat auch zur Folge, dass sich die Kosten insbesondere für Strom, Kraftstoffe, Brennstoffe, Futtermittel und Sauerstoff für die Aquakulturbetriebe in Nordrhein-Westfalen schnell und stark erhöht haben. Die EU-Kommission hat daher mit der Verordnung (EU) 2022/1278 die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) geändert und damit die Möglichkeit eröffnet, den Unternehmen im Aquakultursektor Hilfen mit EMFF-Mitteln zu gewähren, um die kriegsbedingten Mehrkosten anteilig auszugleichen. Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung der Aquakulturbetriebe geleistet werden.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Die Grundlage der Leistungen bilden diese Richtlinie, die Landeshaushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, insbesondere zu § 53, und die folgenden Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1) (EMFF-Verordnung),
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- c) die Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zur Verordnung (EU) Nr. 508/2014,
- d) das Operationelle Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014DE14M-FOP001),
- e) das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330).

Ein Anspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3**Begriffsbestimmungen****Aquakultur**

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus. Die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Aquakulturunternehmen

Als Aquakulturunternehmen gelten Unternehmen, die Aquakultur im Sinn dieser Richtlinie betreiben. Der Sitz des Unternehmens oder die Anlage, für die Billigkeitsleistungen beantragt werden, muss sich in Nordrhein-Westfalen befinden.

2**Gegenstand der Leistung**

Leistungen nach dieser Richtlinie umfassen ausschließlich Ausgleichszahlungen für Aquakulturunternehmen entstandenen Kostensteigerungen aufgrund von durch die Aggressionen Russlands gegen die Ukraine verursachten Marktstörungen im Sinn von Artikel 68 Absatz 3 der EMFF-Verordnung.

Die Ausgleichszahlungen für die durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Mehrkosten in der Aquakultur beschränken sich auf die Kostenkategorien Energie, Futtermittel und Sauerstoff.

3**Empfängerinnen und Empfänger der Leistung**

Die Leistungen werden gewährt an Unternehmen der Aquakultur (Nummer 1.3), die aquatische Organismen für den menschlichen Konsum erzeugen und einen Geschäftsbetrieb oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen unterhalten, unabhängig von ihrer Rechtsform.

4**Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen**

Voraussetzung für eine Leistung nach dieser Richtlinie ist, dass einer oder einem Leistungsberechtigten Mehrkosten in der Aquakultur durch Preiserhöhungen wegen des Kriegs in der Ukraine entstanden sind. Der Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen geleistet werden, erstreckt sich vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

5**Ausschlusskriterien**

Von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind Antragstellerinnen und Antragsteller die

- a) im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) einen Betrug im Sinn des Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen haben oder bei denen ein Verfahren anhängig ist,
- b) gegen Umweltvorschriften im Sinn der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG (beispielsweise gegen die §§ 311 und 325 bis 330 des Strafgesetzbuches, die §§ 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes oder die §§ 38 und 38a des Bundesjagdgesetzes) verstoßen haben oder bei denen ein Verfahren anhängig ist.

Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des Europäischen Fischereifonds oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds begangen wurde und keine Umweltstraftaten gemäß Artikel 3 und

4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten.

6

Art, Berechnung und Höhe der Leistung

6.1

Art der Leistung

Die Leistungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Ausgleichszahlung gewährt. Sie bestehen zu 75 Prozent aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) und zu 25 Prozent aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie werden stets auf volle Euro abgerundet. Die Umsatzsteuer wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

6.2

Berechnungsmodus

Die Leistungen werden gewährt auf der Basis eines im deutschen operationellen Programm für den EMFF dargelegten Berechnungsverfahrens für Mehrkosten von Aquakulturunternehmen für Energie, Futtermittel und Sauerstoff im Jahr 2022. Dabei umfassen die berücksichtigten Mehrkosten sowohl die eigentliche Aquakulturproduktion als auch Prozesse der unmittelbaren Weiterverarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse. In diesem Berechnungsverfahren wird mit Indizes gearbeitet, die die Kostenveränderungen für Energie, Kraftstoffe, Futtermittel und Sauerstoff abbilden:

Benzin-Index: 1,3

Diesel-Index: 1,5

Strom-Index: 1,2

Erdgas-Index: 1,6

Steinkohle-Index: 1,6

Heizöl-Index: 1,4

Getreide-Index: 1,6

Index für sonstige Futtermittel (Mischfutter): 1,2

Sauerstoff-Index: 1,7

Um sich mit dem Berechnungsmodell nicht nur bestmöglich an die tatsächlichen Mehrkosten anzunähern und Überkompensation vorzubeugen, sondern auch den seit Kriegsbeginn unternommenen betrieblichen Anpassungen Rechnung zu tragen, sollen die tatsächlichen Kosten in 2022 als Grundlage für die Berechnung dienen. Diese müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils für die oben genannten Kostenarten in einem Formblatt ausgewiesen werden. Auf die Angaben zu den Kosten werden die oben aufgeführten Indizes angewendet, um die Kosten für 2021 zu ermitteln. Von der Differenz zwischen den Kosten 2022 und 2021 wird ein bestimmter Leistungssatz erstattet. Dieser ist bei maximal 50 Prozent angesetzt, um einer Überkompensation wegen eventuell erhöhter Preise für die Aquakulturprodukte entgegenzuwirken und die in den Verwaltungsvorschriften zu § 53 der Landeshaushaltsordnung vorgesehene Selbstbeteiligung der Geschädigten zu sichern.

6.3

Höhe der Leistung

Nach Feststellung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Mehrkosten für alle Anträge wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch die EMFF-Verwaltungsbehörde festgelegt.

Die maximale Höhe der Leistung beträgt 75 000 Euro pro Unternehmen. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers beziehungsweise der Rechtsform des Unternehmens.

Es werden nur Anträge bewilligt, wenn die geltend gemachten Mehrkosten mindestens 2 000 Euro betragen. Ergibt die Berechnung Mehrkosten unterhalb dieses Betrages, wird kein Ausgleich gewährt.

7

Verfahren und Beantragungsfrist

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die benötigten Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (www.landwirtschaftskammer.de) zur Verfügung.

Der Leistungsantrag, der gleichzeitig den Auszahlungsantrag darstellt, ist bis zum 31. März 2023 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bestandteil des Antrags ist eine Übersicht über die zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2022 entstandenen tatsächlichen Kosten für Energie, Futtermittel und Sauerstoff sowie – zum Zweck der Prüfung der Plausibilität der Kostenangaben – Informationen zur Produktionsmenge. Ergänzend legen Antragstellerinnen und Antragsteller eine tabellarische Aufstellung aller ihren Angaben zugrundeliegenden Rechnungen oder Abschlagszahlungen mit Datum und Rechnungsbetrag vor. Das Rechnungsdatum muss zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2022 liegen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen und entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie durch schriftlichen Bescheid. Nach Bestandskraft des Bescheides veranlasst sie die Auszahlung der Leistungen.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger muss auf Anforderung der Bewilligungsbehörde Rechnungsoriginale vorlegen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Leistung gegeben sind. Bei Kontrollen vor Ort sind dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Leistungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Einreichung des Antrags oder nach Erhalt der Leistungen Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich der Mehrkosten, so ermäßigen sich die finanziellen Leistungen anteilig. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 119 Absatz 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Antragstellung erklären die Empfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

Die Billigkeitsleistungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonstwie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

Alle Angaben im Antrag, einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn des § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes. Die Leistungsempfänger werden hierauf im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen und der mit ihr zusammenhängenden Unterlagen stehen der EMFF-Bewilligungsbehörde, der EMFF-Verwaltungsbehörde, der EMFF-Prüfbehörde, der EMFF-Bescheinigungsbehörde, dem Landesrechnungshof, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren

Beauftragten ein uneingeschränktes Prüferecht zu. Dieses Prüferecht umfasst alle Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Billigkeitsleistungen zu tun haben sowie die Leistungsempfänger selbst. Das Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 der Landeshaushaltsordnung für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von den Leistungsempfängern eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 56

95

**Zweite Änderung der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung
von Landstromanlagen für die gewerbliche
Binnenschifffahrt**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 21. Dezember 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt vom 31. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 469), die durch Runderlass vom 26. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Buchstaben f und g werden eingefügt:

„f) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Befreiungen die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind beziehungsweise eine mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Ankündigung, wann die fehlende Genehmigung oder Befreiung nachgereicht wird,

g) Auszahlungsplan.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben f und g werden aufgehoben.

bb) Die Buchstaben h bis j werden die Buchstaben f bis h.

2. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für die erforderlichen Planungsleistungen Dritter gemäß Nummer 5.2 Buchstabe j“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß Antrag“ das Wort „weiteren“ eingefügt und die Wörter „für die Schaffung oder Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses gemäß der Nummern 5.2 Buchstabe h und 5.2 Buchstabe i“ sowie die Wörter „in Verbindung mit der Vorlage der originalen Ausgabenschätzung des Netzbetreibers“ werden gestrichen.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „als Schlusszahlung“ eingefügt und die Wörter „gemäß Zeitplan“ sowie die Wörter „der Nummern 5.2 Buchstabe a bis 5.2 Buchstabe g“ werden gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 58

III.**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVVRR)**

**Änderung der Geschäftsordnung für die
Betriebsleitung des ZVVRR Eigenbetrieb
Fahrzeuge und Infrastruktur
(ZVVRR FaIn-EB)**

Beschluss des Betriebsausschusses
des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVVRR)

Vom 7. Dezember 2022

1

Aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVVRR) vom 7. Dezember 2022 wird die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZVVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZVVRR FaIn-EB) vom 25. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zahlungsverkehr

Zur Freigabe im Zahlungsverkehr bevollmächtigt/berechtigt und verpflichtet sind

- die Betriebsleitung,
- die Stellvertreter des Betriebsleiters,
- der für SPNV-Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte,
- der für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte,
- der für juristische Angelegenheiten zuständige Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte.

Hierfür sind alle genannten Personen mit einer Bankvollmacht auszustatten. Im Übrigen gilt die GVO der VRR AöR entsprechend.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung von Eingangsrechnungen in rechnerischer Hinsicht erfolgt durch die für die Wirtschaftsführung zuständige Fachgruppe, in preislicher Hinsicht durch die Zentrale Vergabestelle und in sachlich-fachlicher Hinsicht durch den Sachbearbeiter, der die zugehörige Bestell-/Budgetanforderung veranlasst hat.

Abweichend hiervon wird die sachlich-fachliche Prüfung ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro durch den Sachbearbeiter und den Leiter seiner Abteilung, ab einem Rechnungswert von 50.001 Euro durch den Sachbearbeiter, den Leiter seiner Abteilung und den Betriebsleiter durchgeführt.

Ist der Sachbearbeiter organisatorisch der für SPNV-Angelegenheiten zuständige Abteilung unterstellt, wird die sachlich-fachliche Prüfung durch ihn durchgeführt, ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro

durch ihn und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters, ab einem Rechnungswert von 50.001 Euro durch ihn, dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters und den Betriebsleiter. Das Vier-Augen-Prinzip ist ausnahmslos einzuhalten.“

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gremiendienst

Das Management für die Organe und Gremien des Eigenbetriebs – insbesondere die Bearbeitung von organisatorischen Angelegenheiten des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses und der Verbandsversammlung – wird der für das Gremienmanagement zuständigen Organisationseinheit der VRR AöR übertragen.

Soweit Zuarbeit anderer Stellen der VRR AöR erforderlich ist (z.B. zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen), wird diese durch die zuständige Abteilung selbstständig eingeholt.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs mit besonderer Außenwirkung für den Rechtsverkehr, insbesondere die Einräumung von Vertretungsbefugnissen bei der Eingehung von Rechtsgeschäften, haben im Ministerialblatt zu erscheinen.

Im Übrigen erfolgen sonstige öffentlichen Bekanntmachungen des Eigenbetriebs, insbesondere der Sitzungsdienst, durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit die Satzungen des ZV VRR nichts anderes bestimmen.“

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Geschäftsordnung trat mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebsatzung in Kraft.“

2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 58

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Januar 2023

Die Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2023 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 16. Januar 2023

Der Präsident der gpaNRW
In Vertretung
Simone K a s p a r
Stellvertreterin des Präsidenten

– MBl. NRW. 2023 S. 59

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2021

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Vom 23. Januar 2023

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 95 fortfolgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, im Folgenden gpaNRW, mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 65 934 280,97 Euro (siehe Anlage 1). Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 1 046 222,83 Euro ab (siehe Anlage 2). Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf -1 573 462,27 Euro (siehe Anlage 3).

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 10. September 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen, Bielefeld geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne (gpaNRW), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der gpaNRW zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der GO NRW und den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der gpaNRW unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der gpaNRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der gpaNRW abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die gpaNRW ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der gpaNRW,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 15. September 2022

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

C e b u l l a

H e i d b r i n k

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsgesetzes und § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht, kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 23. Januar 2023

Der Präsident der gpaNRW

In Vertretung

Simone K a s p a r

Stellvertreterin des Präsidenten

– MBl. NRW. 2023 S. 59

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landschaftsverband Westfalen-Lippe Jahresabschlüsse per 31.12.2021 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugeinrichtungen Westfalen

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 20. Januar 2023

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2021 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugeinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.39, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 20. Januar 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 61

Landeswahlleiter

Landtagswahl 2022 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
– 11 – 35.09.13 –

Vom 24. Januar 2023

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Joachim Stamp hat sein Mandat mit Ablauf des 26. Januar 2023 niedergelegt. Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 27. Januar 2023

Frau Franziska Müller-Rech

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 488)

– MBl. NRW. 2023 S. 61

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. Januar 2023

Die Nachfolge für das am 15. November 2022 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Timon Lütchen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist

im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBL NRW. S. 10)

Münster, 30. Januar 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL NRW. 2023 S. 61

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569